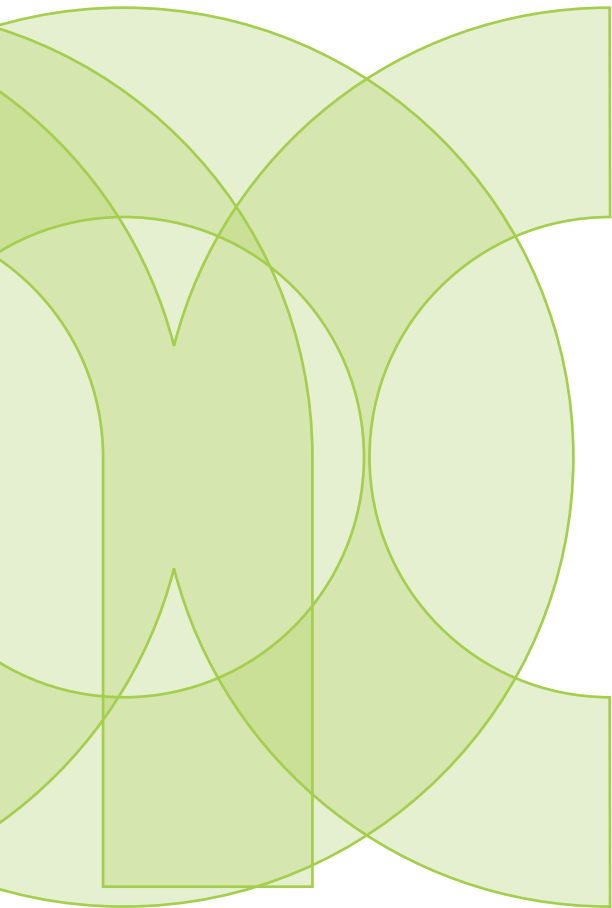


conox GmbH



www.conox.at



FIRMENGESCHICHTE

März 2009

Neugründung der Firma CONOX GmbH durch Christian Sommer im Bereich Errichtung und Wartung von CO- und Gaswarnanlagen.

Oktober 2009

CONOX GmbH expandiert. Aufgrund der Nachfrage unserer Kunden aus Wien wurde ein zusätzlicher Standort in 2111 Tresdorf aufgebaut, welcher durch Thomas Halper betreut wird.

April 2010

Thomas Halper wird geschäftsführender Gesellschafter.

UNTERNEHMENSLEITBILD

Das Unternehmen schafft innovative und technisch hochwertigste Lösungen für den Kunden indem es neueste Technologien mit Kreativität und Fachwissen vereint.

Die Säulen unseres Erfolges sind:

- Zuhören und Eingehen auf die Wünsche unserer Kunden
- Rasche und kompetente Abwicklung von Projekten
- Erarbeitung von unkonventionellen und flexiblen Lösungen





MITARBEITER/-INNEN

Ein engagiertes Team schafft ein Netzwerk von praktischen Lösungen auf höchstem Qualitätsniveau, mit ständigem Augenmerk auf die Kundenbedürfnisse. Wir sehen uns als technischer Dienstleister bzw. Gesamtanbieter für die Bereiche Gaswarnanlagen und technische Ausrüstung von Garagen.

AUFGABENGEBIETE

- Planung und Errichtung von CO-Warnanlagen, gemäß ÖNORM M9418 und M9419
- Überprüfung von CO-Warnanlagen, gemäß ÖNORM M9419
- Planung und Errichtung von Leckagewarnanlagen (Kältemittel) gemäß EG Nr. 842/2006
- Überprüfung von Leckagewarnanlagen, gemäß EG Nr. 842/2006
- Planung und Errichtung von Gaswarnanlagen aller Art
- Dienstleistungen im Bereich MSR
- Betreuung im Bereich Pre- und After-Sales
Wir richten uns nach den Anforderungen der Nutzer, das sind unsere Kernkompetenzen.
Unsere Zielgruppen sind Industrie, Gewerbe, öffentliche Gebäude aber auch private Investoren die Wert auf hohe Qualität und Flexibilität legen.
- Parkleitsysteme
- KFZ Zählsysteme
- Errichtung und Wartung von RWA-Anlagen nach TRVB
- Liftschachtrauchungen nach EnEV 2009
- Druckbelüftungsanlagen
- CO2 Detektion für Weinkeller, Bierbrauereien und Schankanlagen





REFERENZEN

→ **FH- Campus Wienerbergstr., Wien:**

Errichtung und Wartung der CO-Warnanlage

→ **Bürogebäude Laxenburgerstr. 2, Wien:**

Errichtung der CO-Warnanlage, Projektierung und Projektleitung MSR Anlage

→ **Flughafen Wien, Feuerwache:**

Errichtung der CO-Warnanlage

→ **UNIDO VIC-M Konferenzzentrum, Wien:**

Verkabelung- Zutritts-System Legiccard Aufzüge

→ **KH-Wr. Neustadt:**

Errichtung der Kältemittelwarnanlage Radiologie Altbau

→ **QBIK-Rennweg:**

Wartung der CO-Warnanlage

→ **Erdberger Lände 40-48 (Rail Cargo Austria):**

Wartung der CO-Warnanlage

DETAILS ZU UNSEREM KERNBEREICH CO-WARNANLAGEN GRUNDLAGEN:

CO-Warnanlagen sind notwendig, da es sich bei Kohlenstoffmonoxid (meist Kohlenmonoxid genannt) um ein gefährliches, farb-, geruch- und neutrales Atemgift handelt. Wenn es über die Lunge in den Blutkreislauf gelangt ist, koordiniert es an das zentrale Eisenatom des Hämoglobins und behindert so den Sauerstofftransport im Blut, was zum Tod durch Erstickung führen kann. Da Kraftfahrzeuge neben einer Reihe von weiteren Luftschadstoffen auch Kohlenmonoxid emittieren und es sich bei Kohlenmonoxid um den Schadstoff mit der größten toxischen Wirkung handelt, ist es wichtig Garagenbesucher vor Vergiftungen zu schützen und bei Überschreitung der zulässigen Höchstwerte entsprechend zu warnen.

Folgende Normen sind für derartige Anlagen anzuwenden:

→ ÖNORM M 9410 Luftreinhaltung – Messtechnik – Begriffsbestimmungen und Merkmale von kontinuierlich arbeitenden Konzentrationsmessgeräten für Emissionen und Immissionen

→ ÖNORM M 9418 Automatische Konzentrationsmessgeräte für Kohlenstoffmonoxid in Garagen

Anforderungen und Prüfung

→ ÖNORM M 9419 Beiblatt 1 Kontinuierliche Überwachung der Kohlenstoffmonoxid-Konzentration in Garagen
Prüfbuch für CO-Überwachungsanlagen in Garagen gemäß ÖNORM M 9419

Wie viele Föhler und wo?

Jedem Überwachungsabschnitt sind in der Regel zwei Messpunkte zuzuordnen. Beträgt die Fläche des Überwachungsabschnittes weniger als 500 m², so kann mit einem Messpunkt das Auslangen gefunden werden. Bei Überwachungsabschnitten zwischen 500 m² und 1000 m² kann ein einziger Messpunkt dann ausreichen, wenn durch entsprechende Untersuchungen sichergestellt ist, dass diese Anordnung repräsentative Messwerte liefert. Die Messpunkte sind in der Regel in einer Höhe von 1,5 m bis 1,8 m über dem Boden festzulegen. Die räumliche Anordnung der Messpunkte im Überwachungsabschnitt ist unter Berücksichtigung der Lage der Einblas- und der Absaugöffnung der Lüftungsanlage, der baulichen Gegebenheiten und der Art des zu erwartenden Fahrverkehrs zu treffen. In der Regel ist für die Auswahl der Messpunkte der Überwachungsabschnitt in zwei etwa flächengleiche Teilbereiche zu teilen. Die Messpunkte sind etwa in der Mitte des jeweiligen Teilbereiches vorzusehen. Ist ein Messpunkt in einem Umkreis von 3 m vom vorgesehenen Ort nicht möglich, so darf dieser auch an der Decke, aber nicht höher als 2,3 m über dem Boden liegen. Messpunkte dürfen nicht in der Nähe von Einblasöffnungen der Lüftungsanlage liegen.

Welche Schilder und wo?

Folgende Warnungen können durchgeführt werden, wobei regional unterschiedliche Detailregelungen bestehen:

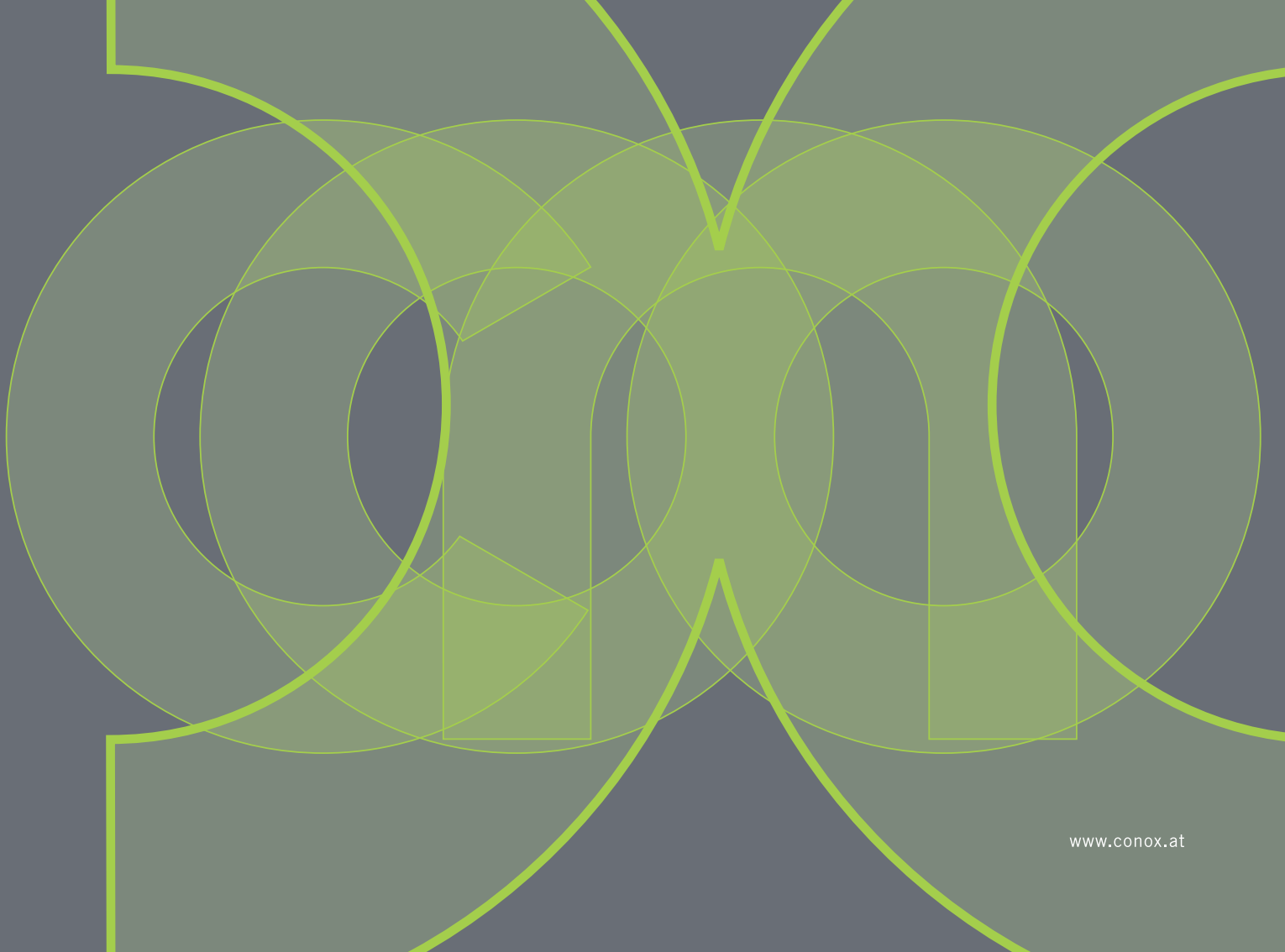
- (1) Verbot der Zufahrt zur Garage oder zum betroffenen Garagenteil mittels Rotlicht
- (2) Aufleuchtende Warntafel mit der Aufschrift "Zutritt verboten – Vergiftungsgefahr" und daneben angebrachte Blinkleuchte zur Verhinderung des Betretens bzw. Befahrens der Garage an den Eingängen und Einfahrten zur Garage oder zum betroffenen Garagenteil
- (3) Aufforderung zum Verlassen der Garage oder des betroffenen Garagenteils durch aufleuchtende Warntafeln mit der Aufschrift "Motor abstellen – Garage verlassen" und daneben angebrachte Blinkleuchte
- (4) Anweisungen an Garagenbenützer über die Lautsprecheranlage in Garagen mit Überwachungszentrale, oder akustische Warnung kann durch ein Hupsignal durchgeführt werden.

Welche Werte müssen eingehalten werden?

Die Schwellenwerte für den Betrieb der Lüftungsanlage sind so einzustellen, dass im normalen Betriebsfall je nach typischem Nutzungscharakter ein Halbstunden-Mittelwert der CO-Konzentration von 50 ppm und ein Viertelstunden-Mittelwert von 100 ppm nicht überschritten wird. Steht ein Messwert der CO-Konzentration von 250 ppm über einen Zeitraum von mehr als einer Minute an, so sind in der Garage oder im betroffenen Garagenteil unverzüglich Warneinrichtungen in Funktion zu setzen. Vorhandene Warnsignale müssen so lange in Funktion bleiben, bis die Ursache für das Ansprechen der Warneinrichtungen beseitigt ist.

Welche Vorschriften müssen bei der Überprüfung beachtet werden?

Die Funktionskontrollen und Überprüfungen sind von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Wartungsvorschriften des Herstellers sind zu befolgen. Jede Überwachungsanlage ist mindestens einmal im Vierteljahr einer Funktionskontrolle zu unterziehen, wobei zumindest eine visuelle Inspektion der Anlage und eine Warnfall-Simulierung vorzunehmen sind. Mindestens einmal im Halbjahr ist eine Überprüfung der Überwachungsanlage vorzunehmen. Diese besteht aus einer Kalibrierung des CO-Konzentrationsmessgerätes und einer Kontrolle der ordnungsgemäßen Funktion der nachgeschalteten Einrichtungen bei Überschreitung der jeweiligen Schwellenwerte. Zum Nachweis über durchgeführte Funktionskontrollen und Überprüfungen ist ein Prüfbuch gem. ÖNORM M 9419 Beiblatt 1 zu führen.



CONOX GmbH

Lazarettgasse 20a, A-8020 Graz

Filiale Tresdorf

Gewerbering 1, A-2111 Tresdorf
Tel: +43,(0)316.228101.0
Fax: +43,(0)316.228101.12
Mail:office@conox.at

Steuernummer 350/2447
UID ATU 64598037
LG für ZRS Graz FN 318796v.

Bankverbindung:
Steiermärkische Bank und
Sparkassen AG, BLZ 20815
Konto Nr. 00001-593177

www.conox.at
www.co-anlage.at